

Gemeinde Egenhausen

Landkreis Calw

Hauptsatzung vom 12.01.2010

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung (§ 1)
Abschnitt II	Gemeinderat (§§ 2,3)
Abschnitt III	Bürgermeister (§§ 4,5)
Abschnitt IV	Schlussbestimmungen (§ 6)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 12.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 10.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die

innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 4.000,- € im Einzelfall;
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall;
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.4.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- €;
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche (Erlass) der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- € beträgt;
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,- € im Einzelfall;
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- € im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,- € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von Holz aus dem Gemeindewald bis zu 20.000,- € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde im Rahmen von Anträgen auf Grundstücksteilung (§ 19 BauGB);
- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

wenn es sich um geringfügige Ausnahmen oder Befreiungen handelt;

- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nur von untergeordneter Bedeutung ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. März 1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Egenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egenhausen, den 12.01.2010

(Buob) Bürgermeister

Anmerkung:

Das Landratsamt Calw, als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, hat mit Erlass vom 26. Januar 2010, Az.: RK 7-020.05, die Gesetzmäßigkeit der neu gefassten Hauptsatzung der Gemeinde Egenhausen vom 12. Januar 2010 bestätigt.